



Jugendordnung der SV Nord Wedding e.V. 1893

Übersicht

- § 1 Abteilungsjugendleiter
- § 2 Jugendausschuss
- § 3 Sitzungen des Jugendausschusses
- § 4 Beschlüsse
- § 5 Wahlverfahren
- § 6 Kassenprüfung
- § 7 Verbindlichkeit
- § 8 Inkrafttreten

Der Erweiterte Vorstand der SV Nord Wedding 1893 e. V. beschließt für alle Abteilungen, die eine eigenständige Jugendabteilung haben, folgende Jugendordnung:

§ 1 Abteilungsjugendleiter

Abs. 1.

Wählbar ist nur ein Mitglied der SV Nord Wedding.

Abs. 2.

Der/die Abteilungsjugendleiter/in ist zuständig für die Jugendarbeit in der jeweiligen Abteilung:

- a) Die Koordinierung der gesamten Abteilungsjugendarbeit,
- b) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Abteilungsleitern liegt
- c) die überfachliche Jugendarbeit
- d) die Vertretung der Jugend im Abteilungsvorstand
- e) die Vertretung der Abteilungsjugend in den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften der Sportjugend Berlin, des Bezirks-Jugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

§ 2 Jugendausschuss

Abs. 1.

Wählbar sind nur Mitglieder der SV Nord Wedding.

Abs. 2.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Dem/der Abteilungsjugendleiter/in (als Vorsitzender)

- b) dem/der stellv. Jugendleiter/in
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Beitragskassierer/in
- e) bis zu 6 Beisitzer/innen für zu bestimmende Ressorts. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Jugendarbeit zu beschließen.

§ 3 Sitzungen des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss hält seine Sitzungen in Abständen von mindestens 2 Monaten ab. Er ist einzuberufen, sofern drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 4 Beschlüsse

Ausschluss von jugendlichen Mitgliedern und die Beitragsgestaltung kann der Jugendvorstand in eigener Verantwortung beschließen.

Zu Beschlüssen des Jugendausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluss kommt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Jugendausschussmitglieder zustande.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendleiters/der Jugendleiterin den Ausschlag. Ist der Jugendausschuss nicht beschlussfähig, findet innerhalb von 8 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung statt, zu der Jugendausschussmitglieder schriftlich geladen werden. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 5 Wahlverfahren

Abs. 1.

Der/die Jugendleiter/in werden von den erwachsenen Vereinsmitgliedern der Jugendabteilung gewählt. Es ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.

Das Wahlergebnis wird von der Abteilungsmitgliederversammlung bestätigt.

Die weiteren Ausschussmitglieder werden unter Vorsitz des/der Jugendleiters/in mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen müssen vor der Abteilungsmitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt mündlich und öffentlich mit Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 3 der erschienenen erwachsenen Mitglieder der Jugendabteilung jedoch schriftlich und geheim.

§ 6 Kassenprüfung

Der/die Kassenwart/in und der/die Beitragskassierer/in des Jugendausschusses haben, nach Aufforderung durch den Abteilungsvorsitzenden die Kassenbücher und Belege auf Verlangen vorzulegen.

Einsichtnahmen in diese Unterlagen sind durch den Überprüfenden schriftlich zu bestätigen.

Eine Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Abteilungskassenprüfer.

§ 7 Verbindlichkeit

Die Jugendordnung darf den Inhalten der Vereinssatzung nicht entgegenstehen und ist nur durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes veränderbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem 5. März 2007 in kraft.